

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. Mai 2014

GZ 302.566/001-2B 1/14

Entwurf eines Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes – SpBegrG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 25. März 2014, GZ BKA-920.701/0002-III/1/2014, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes – SpBegrG und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1 Allgemeines

Mit dem übermittelten Entwurf soll in Umsetzung des Ministerratsvortrags 201/54 vom 19. November 2013 zur Neuregelung im Zusammenhang mit überdurchschnittlich hohen Bezügen und Ruhebezügen öffentlicher Funktionsträger etwa

- die Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen und des Leistungsniveaus,
- die finanzielle Absicherung der Pensionsleistungen durch eine Erhöhung der Pensionsbeiträge,
- die Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge, sowie
- die Festlegung einer absoluten Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge

vorgesehen werden, um damit entstandene Schieflagen im Zusammenhang mit Sonderpensionen zu beseitigen und eine nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen zu erreichen.

2 RH-Prüfungen zu Sonderpensionsrechten

Der RH hat in mehreren Prüfungen die finanziellen Auswirkungen bestehender Sonderpensionsrechte (z.B. Reihe Bund 2014/6, „Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank“ sowie Reihe Bund 2012/10, „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“) überprüft, und dabei mögliche Einsparungspotenziale errechnet.

Im Bereich der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank errechnete der RH das mit einer Umsetzung seiner Empfehlungen zu einer mit dem Bund harmonisierten Pensionsanpassung, einer sozial gestaffelten Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge, einer Anhebung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB-Bediensteten und einer Änderung der Pensionsberechnung bei künftigen Pensionierungen verbundene Einsparungspotenzial auf rd. 278 Mio. EUR und zwar

- im Bereich der Db I für den Zeitraum 2015 bis 2026 mit rd. 100 Mio. EUR, und
- im Bereich der Db II für den Zeitraum 2015 bis 2050 mit rd. 178 Mio. EUR.

Im Bereich der pensionierten Bediensteten der Sozialversicherungsträger – die zusätzlich zur ASVG-Pension weitere Dienstgeber(pensions)leistungen erhielten – errechnete der RH im Bericht Reihe Bund 2012/10, „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“, ein Einsparungspotenzial für alle dem Übergangsrecht unterliegenden Bediensteten der Sozialversicherungsträger bei Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich einer weitergehenden Pensionsreform im Zeitraum 2013 bis 2050 in Höhe von rd. 1,4 Mrd. EUR.

Ebenso wurde die Expertengruppe zur Verwaltungsreform 2009 beauftragt, die Sonderpensionsrechte von ÖBB, OeNB, ORF und den Sozialversicherungsträgern sowie deren finanzielle Auswirkungen auf diese Organisationen bzw. den Bund zu untersuchen. Die 2010 übergebene Problemanalyse der Expertengruppe zur Verwaltungsreform zeigte bei öffentlichen Unternehmen wie ÖBB, OeNB oder ORF auf, dass deren Bedienstete im Vergleich zu sonstigen Bundesbediensteten früher und teilweise zu deutlich günstigeren Konditionen in den Ruhestand gingen.

GZ 302.566/001-2B1/14

Seite 3 / 22

3 Zusammenfassende Beurteilung des Entwurfs

Vor dem Hintergrund seiner Festhaltungen und Empfehlungen zu den bestehenden Sonderpensionsrechten weist der RH zum vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv darauf hin, dass durch die beabsichtigten Maßnahmen eine weitere Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen und des Leistungsniveaus erreicht werden soll, um damit die „*entstandenen Schieflagen im Zusammenhang mit Sonderpensionen*“ zu beseitigen und eine nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen zu erreichen.

Einleitend hält der RH fest, dass der vorliegende Entwurf lediglich in Teilbereichen bestehender Sonderpensionsrechte Neuregelungen enthält, jedoch bei weitem nicht das gesamte Einsparungspotenzial – wie es sich etwa aus den zitierten Berichten Reihe Bund 2012/10 und 2014/6 ergibt – gehoben wird.

Der RH weist zu den vorgeschlagenen Regelungen, die dazu führen, dass der vorliegende Entwurf diese Ziele nach Ansicht des RH nicht in vollem Umfang erreichen kann, im Einzelnen auf Folgendes hin:

- Durch die im Bereich der OeNB vorgeschlagenen Regelungen kann der Entwurf das vom RH errechnete Einsparungspotenzial von rd. 278 Mio. EUR nur zum Teil i.H.v. etwa 226 Mio. EUR erreichen. Dies vor allem deshalb, da
 - das vom RH berechnete Einsparungspotenzial (vor allem durch Anhebung des Pensionsantrittsalters, Durchrechnung der Bezüge und Reduzierung der Bemessungsgrundlage) rd. 178 Mio. EUR beträgt, und das Einsparungspotenzial nach dem Entwurf durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters (in den Jahren 2015 bis 2050) nur rd. 101 Mio. EUR betragen würde,
 - die vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der OeNB vom Letztbezug ausgehen, keine – mit dem Bereich des Beamtenpensionsrechts bzw. des ASVG harmonisierte – Durchrechnung vorsehen, damit durch das steigende Antrittsalter zu höheren Letztbezügen und aufgrund des Letztbezugsprinzips auch zu einer Erhöhung der künftigen OeNB-Pension führen würde.
- Der RH hält fest, dass im Bereich der Pensionsrechte der Bediensteten der Sozialversicherungsträger der Entwurf lediglich Regelungen zum Teilbereich der Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge enthält, die mit Gesamteinnahmen von rd. 1,6 Mio. EUR jährlich beziffert wird. Somit wird das vom RH errechnete gesamte Einsparungspotenzial i.H.v. rd. 1,4 Mrd. EUR im Zeitraum bis 2050 bei weitem nicht erreicht. Um dieses zu realisieren, wären daher weitere im

Bericht Reihe Bund 2012/10 dargestellte Schritte (z.B. Entfall der Verlustdeckelung bei der Dienstgeberpension, Anwendung der 80 %-Grenze der Gesamtpension für alle Dienstnehmer, Definition der Arten der Ruhestandsversetzungen und der Höhe der entsprechenden Abschläge in Anlehnung an das ASVG) erforderlich.

- Darüber hinaus würden durch § 460c zweiter Satz ASVG des Entwurfs die Empfehlungen des RH zu den Referenzbeträgen für den gestaffelten Pensionsversicherungsbeitrag im Bericht Reihe Bund 2012/10 nicht nur nicht umgesetzt, sondern bereits durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 erzielte Einsparungseffekte teilweise rückgängig gemacht. Dies deshalb, da durch die nunmehr vorgeschlagene Regelung alle Pensionsteile bis 80 % der Höchstbeitragsgrundlage mit einem geringeren Pensionsversicherungsbeitrag als bisher belastet würden, und somit Mindereinnahmen zu erwarten wären.
- Durch die im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge und mittelbar durch Beitragserhöhungen und Pensionsversicherungsbeiträge im Bereich der OeNB sollen Mehreinnahmen für den Bund und die Sozialversicherungsträger von rd. 7,1 Mio. EUR jährlich verbunden sein.

Darüber hinaus ist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen kritisch festzuhalten, dass

- die finanziellen Auswirkungen nur im Bereich der Pensionsleistungen der „Altpolitiker/inne/n“, der Beamtenpensionen, und im Bereich der ÖBB, der OeNB und der Sozialversicherungsträger näher beziffert werden, jedoch die Ausgangsgrundlagen nur mangelhaft dargestellt werden,
- in den Erläuterungen die finanziellen Auswirkungen der in den Art. 9 bis 28 vorgeschlagenen Maßnahmen zum überwiegenden Teil nicht dargestellt werden,
- der bisherige „Gesamtaufwand“ für bestehende sonderpensionsrechtliche Regelungen den mit dem Entwurf verbundenen „Mehreinnahmen“ nicht gegenübergestellt wird, und somit eine Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit nicht nachvollzogen werden kann,
- die Erhöhung der Grenzwerte für die Anwendung der erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge in § 460c ASVG zu Mindereinnahmen führen wird, die in den Erläuterungen jedoch nicht dargestellt werden, und

GZ 302.566/001-2B1/14

Seite 5 / 22

- es sich beim Entwurf um Maßnahmen handelt, die jedenfalls langfristig – über den in den Erläuterungen angegebenen Zeitraum bis 2018 hinaus – wirksam sein sollen, ohne dass diese langfristigen finanziellen Auswirkungen dargestellt werden.

Aus Anlass des Entwurfs ist für den Bereich der Alterspensionen grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass weitere Reformschritte dringend erforderlich sind, um damit die Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen angesichts der budgetären Rahmenbedingungen sicherzustellen.

So bezifferte der im Oktober 2013 erstellte Bericht der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung die Gesamtaufwendungen der gesetzlichen Pensionsversicherungsträger im Jahr 2012 (ohne Berücksichtigung der Versicherungsanstalt für Notare, der jeweiligen Pensionssysteme der pragmatisierten Beamten von Bund, Bundesländern und Gemeinden und ohne Berücksichtigung der Ausgaben für die Ausgleichszulagen) mit rd. 34,67 Mrd. EUR. In Relation zum BIP war dies ein Anteil von 11,2 %, der bis zum Zeitraum 2046/2052 – wo das Maximum erreicht wird – auf 14,6 % steigen wird (zum Bericht des Jahres 2010 siehe den Bericht Reihe Bund 2011/5, „Grundlagen der Fiskalpolitik“, TZ 77).

Ebenso sind weitere Bemühungen zur Senkung des Pensionsantrittsalters dringend erforderlich, da der mit der Pensionssicherungsreform 2003 angestrebte Anstieg des durchschnittlichen Antrittsalters für Alterspensionen nicht eingetreten ist. Im Bereich der Alterspensionen konnte keine Veränderung im Pensionsantrittsalter erzielt werden, wohingegen das durchschnittliche Antrittsalter der Invaliditäts- bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen bei Männern um 0,8 Jahre und bei Frauen um 1,6 Jahre gesunken ist (siehe hierzu TZ 5.4 im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013 Voranschlagsvergleichsrechnungen Stand 31. März 2014, insb. Abbildung 5.4-1).

4 Zu Artikel 1: Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (§ 10 Abs. 2 bis 7 BezBegrBVG)

In Artikel 1 werden – in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses „Neuregelung im Zusammenhang mit überdurchschnittlich hohen Bezügen und Ruhebezügen öffentlicher Funktionsträger/innen“ vom 19. November 2013 – folgende Neuregelungen im BezBegrBVG vorgeschlagen:

- Festlegung von Bezügen nicht nur für Funktionäre, sondern auch für Bedienstete der OeNB (inkl. freie Dienstnehmer, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder) (§ 10 Abs. 2),

- Festlegung einer Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge von Funktionären und Bediensteten von Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen (wie die Pensionen aufgrund der Pensionsordnungen in den Dienstbestimmungen der OeNB) mit 210 % des Bezuges eines Abgeordneten zum Nationalrat (§ 1) (§ 10 Abs. 3),
- Ermächtigung des Bundesgesetzgebers zur Festlegung eines Pensionsbeitrages und eines Pensionssicherungsbeitrages für aktive und ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen (§ 10 Abs. 4),
- Festlegung einer progressiv gestaffelten Höchstgrenze eines solchen Pensionssicherungsbeitrages für die die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teile einer Pensionsleistung (aus Direktzusagen) (§ 10 Abs. 5),
- Ermächtigung der Landesgesetzgebung, entsprechende Regelungen für Funktionäre und Bedienstete auf Landes- und Gemeindeebene zu treffen (§ 10 Abs. 6),
- Ermächtigung des Bundesgesetzgebers, für Funktionäre und Bedienstete von Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen, den Bestimmungen des Dienstrechts der Bundesbeamten betreffend
 - die Versetzung in den Ruhestand sowie
 - die Bemessung und Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezügevergleichbare Regelungen zu treffen, sofern diese Personen nicht der gesetzlichen Pensionsversicherungspflicht unterliegen (§ 10 Abs. 7).

Der RH weist dazu positiv darauf hin, dass insbesondere die Begrenzung von Aktiv- und Ruhebezügen auch für Bedienstete der OeNB sowie die Ermächtigung des Bundesgesetzgebers zur Festlegung von Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen und zur Einführung von pensionsrechtlichen Bestimmungen entsprechend dem Beamtendienstrecht im Verfassungsrang festgelegt werden soll. Damit sollen die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die im selben Entwurf vorgeschlagenen einfachgesetzlichen Umsetzungsmaßnahmen für entsprechende Reformen im Bereich der Sonderpensionsrechte geschaffen werden.

5 Zu Artikel 6: Änderung des Artikels 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 (Pensionsordnungen der OeNB)

5.1 Zu § 1 Abs. 1 bis 3 des Artikels 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012

§ 1 Abs. 1 bis 3 des Entwurfs legt einen nach der Pensionshöhe gestaffelten Pensionsversicherungsbeitrag fest. Dieser unterscheidet sich abhängig von den anzuwendenden Dienstbestimmungen, weil Bedienstete der Db I in der Aktivzeit nahezu keinen Pensionsbeitrag geleistet haben, während Bedienstete nach den Db II zumindest bis zur HBGL einen dem ASVG entsprechenden Pensionsbeitrag in der Aktivzeit von 10,25 % geleistet haben.

Für Pensionsleistungen nach den Db I soll ein Pensionssicherungsbeitrag bis 150 % der HBGL i.H.v. 5,8 %, über 150 % der HBGL ein solcher von 10 %, über 200 % der HBGL ein solcher von 20 % und für Pensionsleistungen die über 300 % der HBGL liegen, ein Pensionssicherungsbeitrag von 25 % an die OeNB entrichtet werden. Für Pensionsleistungen nach den Db II gelten über 150 % der HBGL die gleichen Prozentsätze, für die bis zu 100 % der HBGL liegenden Pensionsteile soll ein Pensionssicherungsbeitrag von 3,3 %, und für die über 100 % bis zu 150 % der HBGL liegenden Pensionsleistungen ein Pensionssicherungsbeitrag von 5 % an die OeNB entrichtet werden.

Der RH hielt im Bericht Reihe Bund 2014/6 kritisch fest, dass die OeNB-Pensionen der Db I und II noch keinen Reformen unterworfen worden waren, und empfahl daher eine sozial gestaffelte Erhöhung des derzeitigen Pensionssicherungsbeitrags. Dies sollte für OeNB-Pensionen der Db I und II sowie für die Fixpensionen laut Schema gelten (vgl. TZ 6, 13, 16 und 29 des genannten Berichts). Die vorgeschlagenen Regelungen werden daher als Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen des RH positiv bewertet.

5.2 Zu § 1 Abs. 4 und 6 des Artikels 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012

§ 1 Abs. 4 und 6 erhöhen den erst 2013 eingeführten (Dienstnehmer)-Pensionsbeitrag für Bedienstete der Dienstbestimmungen I von 3 % schrittweise auf 10,25 % im Jahr 2018. Umfasst sind nicht nur die Schemabezüge wie bisher, sondern der gesamte Monatsbezug einschließlich der Zulagen. Der Übergang für die Dienstbestimmungen I erfolgt schrittweise:

Auch für Bedienstete der Dienstbestimmungen II wird der (Dienstnehmer)-Pensionsbeitrag, der für Bezüge über der HBGL zu entrichten ist, jährlich schrittweise von 2 % auf 5 % erhöht:

Da die Dienstgeberpensionsleistungen über dem ASVG-Anteil ein thesauriertes Entgelt darstellen, hat der RH in seinen Schlussempfehlungen (3) und (4) des Berichts Reihe Bund 2014/6 die Angleichung der Dienstnehmerpensionsbeiträge der Db I an die der Db II empfohlen und festgehalten, dass die Pensionsbeiträge der Db I und II nicht nur auf Schemabezüge, sondern auf alle Bezugsbestandteile einschließlich der Zulagen und Überstunden anzuwenden wären (vgl. dazu näher TZ 28). Auch diese vorgeschlagene Regelung wertet der RH daher als Umsetzung seiner diesbezüglichen Empfehlung.

5.3 Zu § 1 Abs. 5 und Abs. 7 des Artikels 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012

Gemäß § 1 Abs. 5 soll das Pensionsantrittsalter für Bedienstete der Db I vom vollendeten 55. Lebensjahr ab 2016 jährlich schrittweise um 6 Monate bis 2028 mit einem Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren im Endausbau erhöht werden. Gleichzeitig ist nach dem Entwurf eine um drei Jahre erhöhte Gesamtdienstzeit von 38 Jahren erforderlich. Alternativ kann ein Pensionsantritt mit 65 Jahren erfolgen.

Die Regelung in § 1 Abs. 7 soll das Pensionsantrittsalter (60. Lebensjahr) und die erforderliche Gesamtdienstzeit (40 Jahre) für Bedienstete der Db II erhöhen. Ab 2016 soll sich das Antrittsalter von 60 Jahren jährlich schrittweise um 6 Monate bis 2025 auf 65 Jahre im Endausbau erhöhen. Alternativ besteht ein Pensionsanspruch nach einer Gesamtdienstzeit von 42 Jahren. Abs. 10 ermächtigt den Generalrat der OeNB, hiezu ergänzend eine Korridor pensionsregelung mit einem Antrittsalter von 62 Jahren bei 40 Jahren Gesamtdienstzeit und Abschlägen zu erlassen.

Der RH hat zum Pensionsantrittsalter in TZ 30 des Berichts festgehalten, dass in Folge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer der Bund mehrere Reformen des Beamtenpensionsrechts durchgeführt und insbesondere das (frühestmögliche abschlagsfreie) Regelpensionsalter von 60 Jahren schrittweise auf 65 Jahre (ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) erhöht hatte. Die OeNB hatte für bestehende pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse keine vergleichbare Anhebung des Pensionsantrittsalters vorgenommen.

Der RH empfahl daher in der Schlussempfehlung 8, das frühestmögliche Pensionsantrittsalter für OeNB-Bedienstete im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Db I und II schrittweise an jenes der Korridor pension (62 Lebensjahre) der Bundesbeamten bzw. des ASVG heranzuführen. Der RH weist darauf hin, dass auch nach der Rechtslage 2003 für den Bund ein Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren vorgesehen ist, und auch der vorliegende Gesetzesentwurf – bei Vorliegen von 38 Dienstjahren – die Vollendung des 738. Lebensmonats, und somit 61,5 Jahren, für die Db I vorsieht. Auch diese Regelung kann daher als Umsetzung der entsprechenden

GZ 302.566/001-2B1/14

Seite 9 / 22

Empfehlung des RH gewertet werden (vgl. hierzu auch die TZ 9 des genannten Berichts).

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene schrittweise Erhöhung des Pensionsantrittsalters der Db II auf 65 Jahre oder 42 Jahre Gesamtdienstzeit wird durch eine Ermächtigung für den Generalrat der OeNB in § 1 Abs. 10 des Entwurfs, eine „Korridor-pensionsregelung (Vollendung des 62. Lebensjahres und eine Gesamtdienstzeit von mindestens 480 Monaten)“ zu erlassen, ergänzt.

5.4 Zu § 1 Abs. 9 des Artikels 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012

§ 1 Abs. 9 legt fest, dass bei Pensionsantritt vor dem in Abs. 5 und 7 festgelegten Pensionsalter ein Abschlag von 4,2 % pro Jahr, maximal jedoch 15 % anzuwenden ist.

Auch diese Regelung entspricht grundsätzlich der Schlussempfehlung (9) des RH, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Maximalwert der Abschläge im Gesetzesentwurf geringer als die RH-Empfehlung (18 Prozentpunkte) ist.

5.5 Zu § 1 Abs. 11 und 12 des Artikels 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012

Mit den Regelungen in Abs. 11 – über die Anpassung der Pensionen der Db I und II zum selben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß wie die Pensionen der gesetzlichen Sozialversicherung (bzw. Bund) sowie die zweijährige Wartefrist für die erste Pensionsanpassung wie in der gesetzlichen Sozialversicherung (bzw. Bund) – und der Regelung in Abs. 12 über den Entfall des Sterbequartals bei Ableben eines/r OeNB-Pensionisten/in, werden die entsprechenden Empfehlungen in TZ 7, 8 und 34 des Berichts Reihe Bund 2014/6 umgesetzt.

5.6 Zusammenfassende Bewertung zu Artikel 6 des vorliegenden Entwurfs und erforderliche Ergänzung

Der vorliegende Entwurf zum Artikel 6 des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes erweitert Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 betreffend die Dienstnehmer der OeNB. Insbesondere werden die Pensionsversicherungsbeiträge, die Pensionsbeiträge, das Pensionsantrittsalter, die Gesamtdienstzeit, die Pensionsanpassung, die Wartefrist und der Entfall des Sterbequartals geregelt, und damit wesentliche Empfehlungen des RH aus dem Bericht Reihe Bund 2014/6 umgesetzt.

Die nicht umgesetzte Empfehlung des RH zur Verringerung der Anwartschaft mittels Reduzierung der Bemessungsgrundlage wird – soweit dies im Rahmen der Begut-

achtung nachvollzogen wurde – über die – im Vergleich zu den Empfehlungen im Bericht Reihe Bund 2014/6 – höheren Dienstnehmer-Pensionsbeiträge der Aktiven, die Anwendbarkeit der neuen Pensionsversicherungsbeiträge auch für die künftigen Pensionen und die um 3 Jahre höhere erforderliche Gesamtdienstzeit in ihren finanziellen Auswirkungen weitgehend ausgeglichen werden.

Der RH weist jedoch kritisch darauf hin, dass der vorliegende Entwurf keine Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlung, ab 2015 das Letztbezugsprinzip durch eine jährlich schrittweise steigende Durchrechnung (im Endausbau 18 Jahre) zu ersetzen enthält (Schlussempfehlung (6) bzw. der TZ 32 des Berichts Reihe Bund 2014/6).

Diese im Reformentwurf des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes nicht umgesetzte RH-Empfehlung zur Verringerung der Anwartschaft der Pensionshöhe mittels schrittweise steigender maximal 18-jähriger Durchrechnung der Bezüge sollte jedoch berücksichtigt werden, weil die bloße Anhebung des Pensionsantrittsalters gemäß dem vorliegenden Entwurf (bei dem in der OeNB vorliegenden Letztbezugsprinzip) sogar zu einer Erhöhung der künftigen monatlichen OeNB-Pensionen führen würde.

Erst die vom RH empfohlene schrittweise auf 18 Jahre steigende Durchrechnung der Bezüge in der Pensionsberechnung gleicht den durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters resultierenden Pensionsanstieg wieder aus und kann zu der vom Entwurf beabsichtigten Dämpfung der künftigen Pensionshöhe führen. Der RH regt daher die Einführung einer Durchrechnung der Monatsbezüge für die Berechnung der Pensionshöhe an.

Damit kann eine Anpassung an die Systematik der maximal 18-jährigen Durchrechnung der Monatsbezüge der Beamtenpensionsreform 1997 und anderer Pensionsrechte erreicht werden. Neben einer Harmonisierung von Pensionsrechten und Annäherung der Pensionshöhe an andere Systeme kann auch insofern eine Einsparung erreicht werden, als die Durchrechnung zu einer Reduktion der Pensionshöhe führt.

Die Berechnung der Pensionen erfolgt wie bisher nach den Pensionsordnungen in den Db I und II der OeNB wobei für ab 2016 zustehende Pensionen für die Berechnung der Pensionsbemessungsgrundlage anstelle der dort vorgesehenen Letztbezugsregelung (derzeit ist der letzte Monatsschemabezug heranzuziehen) der Durchschnitt aus den letzten 14 Monatsschemabezügen heranzuziehen sein sollte. Dieser Durchrechnungszeitraum sollte sich pro Kalenderjahr um 14 Monate bis auf 216 Monate (entspricht 18 Jahren) im „Endausbau“ im Jahr 2031 wie folgt verlängern:

Jahr	Durchrechnungsmonate
2016	14
2017	28
2018	42
2019	56
2020	70
2021	84
2022	98
2023	112
2024	126
2025	140
2026	154
2027	168
2028	182
2029	196
2030	210
2031	216

Für die Berechnung der Pension sollte jener Durchrechnungszeitraum herangezogen werden, der im Kalenderjahr des erstmals gemäß Abs. 5 oder 7 gebührenden Pensionsanspruchs gegolten hat, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung.

5.7 Zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Pensionsordnungen der OeNB

Nach den finanziellen Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf werden die vorgeschlagenen Reformen einerseits eine Reduzierung der direkten Einnahmen des Bundes mit sich bringen, weil der (seit 2013: 2. Stabilitätsgesetz des Bundes) 3 %ige Dienstnehmerpensionsbeitrag und der 3,3 %ige Pensionssicherungsbeitrag, der bisher direkt an den Bund abzuführen war, nunmehr in erhöhter Form der OeNB zufließt. Der Einnahmenverlust des Bundes wurde dabei mit 4,5 Mio. EUR jährlich (2015 bis 2018) quantifiziert.

Dem sollen Einnahmen der OeNB aus den erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen der Pensionisten bzw. Dienstnehmerpensionsbeiträge der aktiven Dienstnehmer, insbesondere der Dienstbestimmungen I, gegenüberstehen. Dazu ist kritisch darauf hinzuweisen, dass der Gesetzesentwurf kein Mengengerüst enthält (mangels genauer Zahlen zur Einkommensstruktur der OeNB-Bediensteten), aber aus der Erhöhung der Beiträge eine Einnahme der OeNB i.H.v. 9 Mio. EUR schätzt. Davon würden (wegen des steuerpflichtigen Gewinns der OeNB) 25 % Körperschaftssteuer (das sind 2,250 Mio. EUR) und vom Rest (Bilanznettogewinn) 90 % Gewinnabfuhr (das sind 6,075 Mio. EUR) dem Bund zukommen.

Gemäß den Berechnungen des RH werden sich die direkten Einnahmen der OeNB aus rd. 5,6 Mio. EUR jährlich aus den erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen und aus den sich von 2015 bis 2018 schrittweise erhöhenden Dienstnehmerpensionsbeiträgen (2015: 2,12 Mio. EUR; 2016: 2,66 Mio. EUR; 2017: 3,1 Mio. EUR und 2018: 3,0 Mio. EUR) ergeben. Zusätzlich stellt die Reduzierung des Prozentsatzes der Pensionsanpassung vom Niveau der Banken auf das ASVG-Niveau eine Ausgabenminderung von 1 Mio. EUR je Prozentpunkt Differenz dar. In Summe würden sich aus den zufließenden Beiträgen und der Ausgabenminderung jährlich etwa 9 Mio. EUR für die OeNB ergeben. Aufgrund der vorliegenden Daten kann daher die den finanziellen Erläuterungen beigelegte Schätzung (9 Mio. EUR) als plausibel bezeichnet werden.

5.7.1 Vergleich der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs mit den finanziellen Auswirkungen der Empfehlungen des RH

Der RH hat den vorliegenden Gesetzesentwurf in seinen finanziellen Auswirkungen berechnet und mit seinem Bericht „Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank“ (Reihe Bund 2014/6) verglichen. Bei diesem Vergleich der RH-Empfehlungen mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zeigt sich, dass hinsichtlich der Pensionsanpassung und der Wartefrist der Pensionsanpassung die gleichen Einsparungspotenziale vorliegen.

Hinsichtlich der künftigen Pensionshöhe und der gesamthaft erhaltenen Pensionsleistungen ergibt sich jedoch ein gegenteiliges Bild: Das Einsparungspotenzial (aus Anhebung des Pensionsalters, Durchrechnung der Bezüge, Reduzierung der Bemessungsgrundlage) für die OeNB belief sich gemäß den Empfehlungen des RH auf 178 Mio. EUR, gemäß dem Gesetzesentwurf (Anhebung des Pensionsantrittsalters ohne eine Durchrechnung der Bezüge vorzusehen) würde dieses Einsparungspotenzial 101 Mio. EUR (in den Jahren 2015 bis 2050) betragen.

GZ 302.566/001-2B1/14

Seite 13 / 22

In Summe beträgt das mittelfristig zu realisierende Einsparungspotenzial bzw. die langfristig zu realisierende Ausgabenreduzierung hinsichtlich künftiger Pensionen im Vergleich der Empfehlungen des RH zum vorgelegten Entwurf:		
RH	Sonderpensionenbegrenzungsgesetz	
OeNB-Einnahmen/Einsparungen:		
Mittelfristig (2015 bis 2026/2031)	Mittelfristig (2015 bis 2026/2035)	
103,56 Mio. EUR	125 Mio. EUR	
Reduzierung der OeNB-Pensionsausgaben:		
Langfristig (2015 bis 2050)		
	ohne RH-Ergänzung	mit RH-Ergänzung
178 Mio. EUR	101 Mio. EUR	169 Mio. EUR

Pensionshöhe:

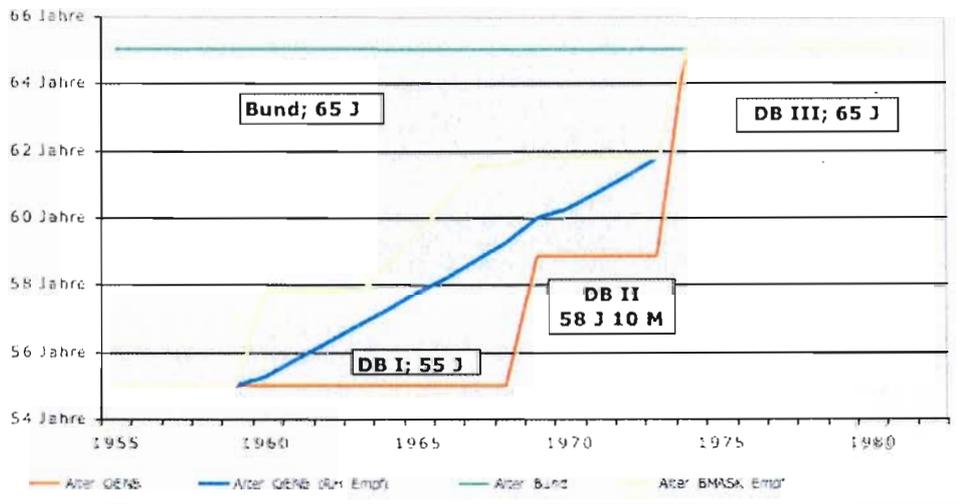
Hinsichtlich der Pensionshöhe führt der vorliegende Entwurf durch die neuen erhöhten Pensionssicherungsbeiträge einleitend zu einer Dämpfung. Das steigende Eintrittsalter führt aber im Gehaltsschema letztlich zu höheren Letztbezügen. Da das neue Gesetz keine Durchrechnung der Bezüge oder Reduzierung der Bemessungsgrundlage vorsieht, führt es folglich künftig zu höheren Pensionen (jedoch kürzerer Gesamtpensionsdauer). Im Gegensatz dazu haben die schrittweise wirkenden Empfehlungen des RH im Bericht Reihe Bund 2014/6 auch eine Reduzierung der Pensionshöhe vorgesehen (siehe Abb. 1).

Die für den Gesetzesentwurf vom RH vorgeschlagene Ergänzung mittels einer schrittweise auf maximal 18 Jahre steigenden Durchrechnung der Bezüge würde die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz in der derzeitigen Fassung bewirkte Erhöhung der künftigen monatlichen Pensionen vermeiden und eine zusätzliche Dämpfung mit sich bringen (Abb. 1):

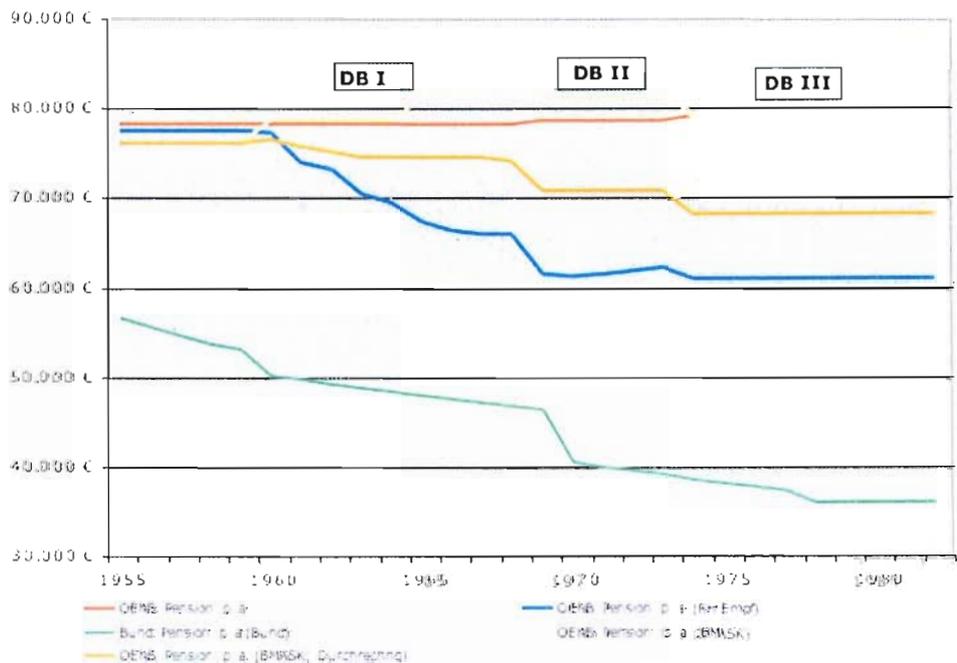


Abb. 1: Pensionsantrittsalter und Pensionshöhe eines Akademikers (OeNB Gehaltsschema A, A1; Bund Gehaltsschema A1/2): 1. Derzeitige OeNB Regelung (OeNB-Pension), 2. Umsetzung der RH-Empfehlungen (RH_Empf), 3. Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (BMASK) 4. Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes einschließlich Ergänzung durch RH-Empfehlung (BMASK; Durchrechnung) und 5. für den Bundesbeamten (Bund)

Schema A, Pensionsantrittsalter, abschlagsfrei



Schema A, Gesamtpension p.a.



GZ 302.566/001-2B1/14

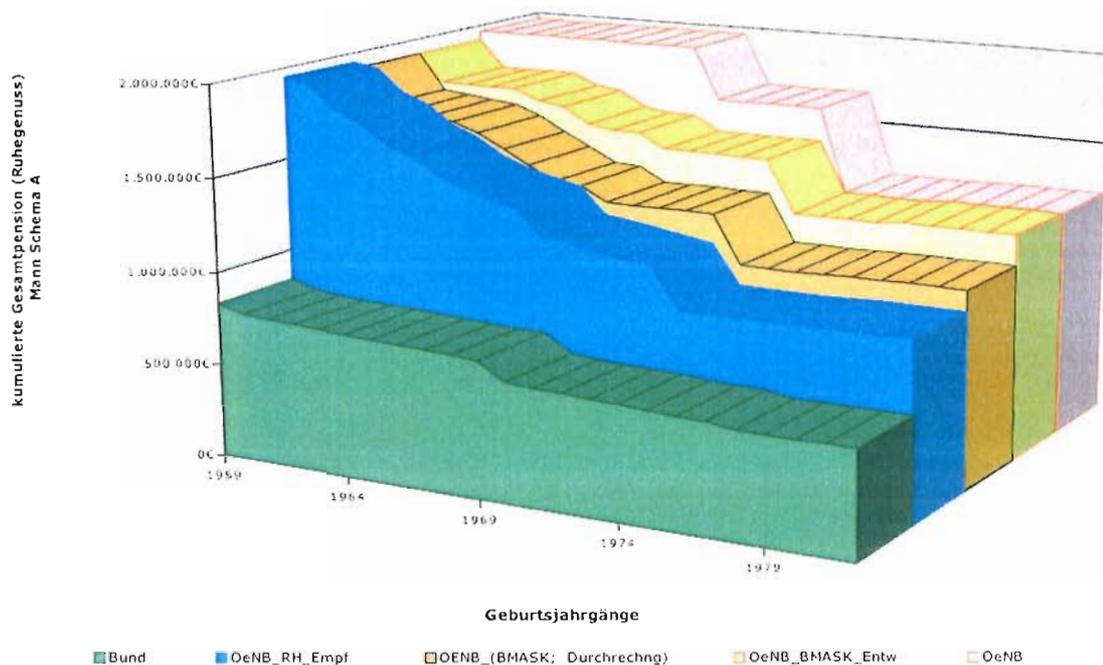
Seite 15 / 22

Gesamthaft auf die Pensionsdauer erhaltene Pensionsleistung:

Der vorliegende Entwurf führt durch die vorgesehene Erhöhung des Pensionsantrittsalters zu einem späteren Pensionsantritt und einer kürzeren Pensionsdauer. Die daraus resultierenden Einsparungen werden jedoch teilweise durch den Anstieg der Pensionshöhe geschmälert. Gesamthaft betrachtet ist daher die Reduzierung der auf die gesamte Pensionsdauer berechneten erhaltenen Pensionsleistung gemäß dem Entwurf geringer als bei Umsetzung der Empfehlungen des RH im Bericht Reihe Bund 2014/6.

Erst die vom RH zum Entwurf ergänzend vorgeschlagene Durchrechnung der Monatsbezüge führt zu gegenüber dem zitierten Bericht des RH vergleichbaren Einsparungen (Abb. 2):

Abb. 2: Gesamthaft erhaltene Pensionsleistung (Akademiker, männlich, OeNB Gehaltsschema A, A1; Bund Gehaltsschema A1/2): 1. Derzeitige OeNB Regelung (**OeNB**), 2. Umsetzung der RH-Empfehlungen (**RH_Empf**), 3. Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (**BMASK**) 4. Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes einschließlich Ergänzung durch RH-Empfehlung (**BMASK; Durchrechnung**) und 5. für den Bundesbeamten (Bund)



6 Zu Artikel 7 des Entwurfs (Änderung des ASVG)

6.1 Zu § 460b Abs. 1 ASVG (Pensionsbeitrag)

Gemäß § 460b Abs. 1 des Entwurfs soll der von den aktiven Bediensteten der Sozialversicherungsträger, die vor 1996 in den Dienst eingetreten sind und daher Anspruch auf eine Dienstgeberpensionsleistung (direkte Leistungszusage des Dienstgebers) haben, zu leistende Dienstnehmer-Pensionsbeitrag für Bezugsanteile über der HBGL um 1 % (2 % bei ungedeckelten Pensionen) bzw. über der doppelten HBGL um 2,2 % (3,2 % bei ungedeckelten Pensionen) erhöht werden.

Nach den Erläuterungen soll die Erhöhung des Pensionsbeitrags im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt zu jährlichen Erlösen von ca. 300.000 EUR führen sowie „hochgerechnet auf die gesamte Sozialversicherung (Vervierfachung)“ zu jährlichen Gesamteinnahmen i.H.v. rd. 1,2 Mio. EUR führen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen diese Einnahmen insofern nicht plausibel nachvollziehbar herleiten, als sie keine Angabe der Ausgangsgrundlagen wie etwa die Anzahl der betroffenen Bediensteten oder die bisherigen Einnahmen aus Pensionsbeiträgen enthalten. Daher ist die Angabe des Einsparungspotenzials von „rd. 1,2 Mio. EUR jährlich“ insofern nicht nachvollziehbar, weshalb der vorliegende Entwurf insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA-FinAV entspricht.

6.2 Zu § 460c zweiter Satz ASVG (Pensionssicherungsbeitrag)

Der von pensionierten Bediensteten der Sozialversicherungen von der Dienstgeberpensionsleistung zu leistende Pensionssicherungsbeitrag soll durch die vorgeschlagene Bestimmung insofern abgeändert werden, als die Grenzwerte der Anwendung der

GZ 302.566/001-2B1/14

Seite 17 / 22

erhöhten Pensionssicherungsbeiträge von 35 % auf 50 % bzw. von 70 % auf 80 % der HBGL angehoben werden sollen.

In seinem Bericht „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“ (Reihe Bund 2012/10) empfahl der RH in TZ 22 dem BMASK die Anhebung des von Pensionisten der Sozialversicherungsträger zu leistenden Pensionssicherungsbeitrags (von 3,3 %) auf 6,6 % für Pensionsteile über 35 % der HBGL und auf 9,9 % für Pensionsteile (der Dienstgeberpensionsleistung) über 70 % der HBGL.

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 3/2013, wurde der Pensionssicherungsbeitrag (in § 460c ASVG) dahingehend modifiziert, dass er 4,5 % für Pensionsteile über 35 % der HBGL und 6 % für Pensionsteile über 70 % der HBGL beträgt. Für ungedeckelte Dienstgeberpensionsleistungen betrug er 5,5 %, bzw. 7,1 %. Diese Novellierung bewertete der RH sowohl im Stellungnahmeverfahren (siehe hierzu die Stellungnahme des RH zum Entwurf des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 vom 7. September 2012, GZ 300.327/015-2B1/12) als auch im Nachfrageverfahren zu seinem o.a. Bericht als positiv im Sinn einer teilweisen Umsetzung seiner Empfehlung (TZ 22.4).

Der nun vorliegende Entwurf sieht eine Modifizierung des Pensionssicherungsbeitrags für diese Personengruppe vor: 3,3 % für Pensionsteile bis 50 % der HBGL, 4,5 % für Pensionsteile über 50 % bis 80 % und 9 % für Pensionsteile über 80 % der HBGL (bzw. 5 % und 10,1 % für ungedeckelte Dienstgeberpensionsleistungen).

Der RH weist kritisch darauf hin, dass durch den vorliegenden Entwurf die im o.a. Bericht des RH ausgesprochene Empfehlung nicht nur nicht umgesetzt wird, sondern auch der bisherige durch das Sozialrechtsänderungsgesetz 2012 erzielte Einsparungserfolg wieder reduziert wird. Durch die Anhebung des Referenzbetrags für den gestaffelten Pensionssicherungsbeitrag (von 35 % auf 50 % und von 70 % auf 80 %) unter Beibehaltung der entsprechenden Prozentsätze (3,3 % bzw. 4,5 %) werden alle Pensionsteile bis 80 % der HBGL nunmehr mit einem geringeren Pensionssicherungsbeitrag belastet. Lediglich für Pensionsteile über 80 % der HBGL wird der Pensionssicherungsbeitrag auf 9 % (derzeit noch 6 % ab 70 % der HBGL) erhöht. Dies zeigt auch die folgende Gegenüberstellung der Empfehlungen des RH, der Änderungen durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 und des nun vorliegenden Entwurfs deutlich:

Pensionssicherungsbeiträge der Dienstordnungspensionen der Bediensteten der Sozialversicherungen	Grenzwerte der Anwendung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge	Pensionssicherungsbeitrag (Pensionen auf 80 % gedeckelt)	Pensionssicherungsbeitrag (Pensionen ungedeckelt)
RH-Empfehlung (2012/10)	Bis 35 % HBGL	3,3 %	3,3 %
	Bis 70 % HBGL	6,6 %	6,6 %
	Über 70 % HBGL	9,9 %	9,9 %
Sozialrechtsänderungsgesetz 2012	Bis 35 % HBGL	3,3 %	3,5 %
	Bis 70 % HBGL	4,5 %	5 %
	Über 70 % HBGL	6 %	7,1 %
Entwurf Sonderpensionenbegrenzungsgesetz 2014	Bis 50 % HBGL	3,3 %	3,3 %
	Bis 80 % HBGL	4,5 %	5 %
	Über 80 % HBGL	9 %	10,1 %

Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass durch den vorgeschlagenen Artikel 7 Abs. 3 (§ 460c zweiter Satz ASVG) des vorliegenden Entwurfs, die bisherigen Reformen und damit erzielten finanziellen Erfolge im Ergebnis wieder rückgängig gemacht und geschwächt werden.

In den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Neuregelung der Pensionssicherungsbeiträge wird jedoch demgegenüber eine jährliche Mehreinnahme von 100.000 EUR für die Pensionsversicherungsanstalt angegeben; für alle Sozialversicherungen gibt der Entwurf den vierfachen Wert an, das sind 400.000 EUR. Dies würde den Bundesbeitrag (25 % davon) um 100.000 EUR reduzieren.

Der RH weist nochmals darauf hin, dass die vorgeschlagene Neuregelung infolge der Erhöhung der Grenzwerte für die Anwendung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge gegenüber der bestehenden Rechtslage zu **Mindereinnahmen** führen wird, weil die weitaus überwiegende Zahl an Pensionisten der Sozialversicherungsträger Dienstgeberpensionsleistungen von unter 80 % der HBGL erhalten. Der RH empfiehlt daher, im Entwurf die bisherigen Grenzwerte für die Anwendung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge bei 35 % bzw. bei 70 % der HBGL beizubehalten.

Da diese zu erwartenden Mindereinnahmen in den Erläuterungen nicht näher dargestellt werden, entsprechen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung nach Ansicht des RH nicht den Anforderungen der inhaltlichen Konsistenz i.S.d. § 3 Abs. 2 WFA-FinAV. Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen (wie auch in 4.1. dargestellt) keine weiteren Berechnungsgrundlagen, wie etwa die Anzahl der betroffenen ehemaligen Bediensteten oder die bisherigen Einnahmen aus Pensionssicherungsbeiträgen, weshalb der vorliegende Entwurf auch insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA-FinAV entspricht.

7 Zu den Artikeln 8 bis 28 des Entwurfs

Mit diesen Bestimmungen werden in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 19. November 2013 Pensionsversicherungsbeiträge für die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen etwa im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Art. 9 bis 16) sowie der im Entwurf genannten Gesellschaften, die in die gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundes fallen (Art. 17 bis 28) neu geschaffen bzw. modifiziert.

Für Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus Leistungszusagen dieser Organisationen wird ein ebenfalls anhand der HBGL gestaffelter Pensionsversicherungsbeitrag (von 5 % für Teile zwischen 100 und 150 % der HBGL bis zu 25 % für Teile über 300 % der HBGL) eingeführt.

Der RH weist darauf hin, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse demgegenüber an jenen des Art. 7 für die Bediensteten der Sozialversicherungen orientierten, da sich die Regelungen dieses Gesetzes – wie die Erläuterungen festhalten – *„schon bisher an Regelungen für Sozialversicherungsträger (anlehnten), sodass dies auch in Bezug auf die Regelungen von direkten Leistungszusagen“* angebracht ist.

In den Erläuterungen ist keine nähere Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Art. 9 bis 28 enthalten, lediglich zu den Änderungen im Arbeiterkammergesetz 1992 (Artikel 8) werden Einnahmen von jährlich insgesamt rd. 140.000 EUR angegeben, und im Bereich der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassen Einnahmen aus Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträgen von jährlich rd. 70.000 EUR angegeben. Insbesondere mangels näherer Darstellung der mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen finanziellen Auswirkungen ist daher eine abschließende Beurteilung der Art. 8 bis 28 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nicht möglich.

8 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und

mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Im Falle von langfristigen Auswirkungen ist anzuführen, wie sich diese auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken und ob sich finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder für Sozialversicherungsträger ergeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Zu den Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen ist einleitend darauf hinzuweisen, dass die mit dem Entwurf beabsichtigten Mehreinnahmen des Bundes und der Sozialversicherungsträger für die Jahre 2015 bis 2018 dargestellt wird. Die Erläuterungen enthalten jedoch eine nähere Bezifferung der beabsichtigten Maßnahmen lediglich zu den Artikeln 1 bis 7 des Entwurfs und somit für

- Pensionen von „Altpolitiker/inne/n“,
- Beamtenpensionen,
- Pensionsleistungen im Bereich der ÖBB,
- Pensionsleistungen im Bereich der OeNB, sowie
- Pensionsleistungen im Bereich der Sozialversicherungsträger.

Die mit den weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen finanziellen Auswirkungen werden zum überwiegenden Teil jedoch nicht dargestellt. Auch wenn in vielen Fällen die Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge von der betreffenden Organisation einbehalten werden erscheint es nicht ausgeschlossen, dass es durch diese Mehreinnahmen mittelbar – etwa im Wege verringerter „Zuschusspflichten“ des Bundes – auch zu geringeren Aufwendungen des Bundes kommen kann. Auf Seite 2 der Erläuterungen wird lediglich angegeben, dass sich „*Mehreinnahmen von ungefähr zehn Millionen Euro*“ für jene Institutionen ergeben, die Sonderpensionen auszahlen.

Eine seriöse Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die angestrebten Effekte der „Nachhaltigen Sicherung von Pensionsleistungen“ und der

GZ 302.566/001-2B1/14

Seite 21 / 22

„Beseitigung von entstandenen Schieflagen im Zusammenhang mit Sonderpensionen“ würde nach Ansicht des RH erfordern, dieser Summe der Mehreinnahmen etwa den Gesamtbetrag der aufgrund sonderpensionsrechtlichen Regelungen bisher ausbezahlter Beträge gegenüberzustellen.

Darüber hinaus ist auch zu den Artikeln 1 bis 7 darauf hinzuweisen, dass in den Erläuterungen die Ausgangsgrundlagen der Berechnungen teilweise fehlen, bzw. nicht nachvollziehbar dargestellt werden. Ebenso werden – in den Fällen der Erhöhung bestehender Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge – die aufgrund der geltenden Regelungen erzielten Einnahmen nicht dargestellt.

Lediglich in den Bereichen „Beamtinnen und Beamte“ (lt. Erläuterungen rd. 1.300 Personen), „altes Politikerpensionssystem“ (lt. Erläuterungen maximal 125 Personen), und „ÖBB“ (lt. Erläuterungen 160 Personen) enthalten die Erläuterungen konkrete Angaben zur Anzahl der durch die Regelung betroffenen Personen. Die Anzahl der Betroffenen wird global mit „ca. 9.600 Personen“ angegeben.

Weiters handelt es sich im Hinblick auf den Regelungsinhalt (Einführung bzw. Erhöhung von Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen) beim vorliegenden Entwurf um Maßnahmen, die über den in den Erläuterungen dargestellten Zeitraum bis 2018 hinaus wirksam sein sollen. Die Erläuterungen halten diesbezüglich auf Seite 2 fest, dass ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen *„auch besonders günstige Sonderpensionen noch bis in die 2030er Jahre anfallen“* würden.

Auch wenn die in § 9 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Wertgrenzen (1. den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze oder 2. 20 Millionen Euro) nicht erreicht werden, wäre – da die entsprechenden Ausgangsgrundlagen (Anzahl der Betroffenen, Höhe der Pensionen etc.) vorliegen – eine entsprechende „langfristige“ Darstellung der finanziellen Auswirkungen möglich und wünschenswert gewesen.

Im Hinblick auf diese Ausführungen, und die oben zu den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen enthaltenen Ausführungen zu deren finanziellen Auswirkungen, entsprechen die Erläuterungen daher zusammengefasst nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.

GZ 302.566/001-2B1/14

Seite 22 / 22

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

